

Toralf Nöding

Der Kampf gegen die „Clankriminalität“ aus Sicht eines Strafvverteidigers

Verrät der Rechtsstaat seine Prinzipien?

A. Einführung

Der Begriff der „Clankriminalität“ hat, vor allem befeuert durch dessen reißerischen medialen Gebrauch, in den letzten Jahren zunehmend Eingang in die Alltagssprache gefunden. Vor allem die Boulevardmedien nutzen die „Clankriminalität“ gern als Aufmacher. Spiegel-TV widmet dem Phänomen mehrteilige „Dokumentationen“, in denen das Thema mit immer gleichen Versatzstücken befeuert wird; flankiert von gleichermaßen tendenziösen Printzeugnissen der eigenen Redakteure.¹ Aber auch Serien wie „4Blocks“ oder „Dogs of Berlin“, die das Phänomen fiktiv verarbeiten, haben dazu beigetragen, dass der Begriff der Clankriminalität alltagstauglich geworden ist. Politiker*innen nutzen das Phänomen immer öfter als Kampfbegriff und Mittel der populistischen Zuspitzung.²

Im öffentlichen Sprachgebrauch wird der Begriff „Clankriminalität“ vor allem mit einigen besonders spektakulären Straftaten verbunden, die einzelnen Mitgliedern meist türkisch- oder arabischstämmiger Familien zugeschrieben werden. Oft genannt werden in diesem Zusammenhang der Überfall auf das Pokerturnier im Hyatt-Hotel im Jahr 2013, auf das Kaufhaus des Westens Weihnachten des Jahres 2014, der Diebstahl der 100 Kilogramm-Goldmünze aus dem Bode-Museum im Jahr 2017, der Überfall auf einen Geldtransporter in Berlin-Mitte im Jahr 2018 und der Diebstahl aus dem Grünen Gewölbe in Dresden im November 2019.³

Eine gewisse „Adelung“ erfuhr der Begriff dadurch, dass er 2018 erstmals im „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität“ auftauchte, wo er als „aktuelle Erscheinungsform“ der organisierten Kriminalität behandelt und definiert wurde.⁴ Eingangs ist dort zwar

1 Spiegel-TV, Die Macht der Clans, Erstausrstrahlung 6. Oktober 2020, [2 Z.B. die „Offensive gegen Clankriminalität“ des Berliner Innensenators Geisel, Die Welt vom 28. Dezember 2020, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article223313664/Bilanz-2020-Offensive-gegen-Clankriminalitaet-Der-Respekt-kehrt-zurueck.html>.](https://www.spiegel.de/panorama/justiz/spiegel-tv-vom-05-10-2020-die-macht-der-clans-a-8acfa3e7-2037-436f-890c-adc1dec4777; Heise/Meyer-Heuer, Die Macht der Clans: Arabische Großfamilien und ihre kriminellen Imperien, 2020.</p></div><div data-bbox=)

3 Diese Taten werden auch im Wikipedia-Bertrag zu „Clankriminalität“ aufgeführt, https://de.wikipedia.org/wiki/Clan-Kriminalit%C3%A4t#Aufsehenerregende_Straftaten.

4 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-2-232

noch von „kriminellen Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Strukturen“ die Rede, jedoch wird nachfolgend „zum Zwecke der besseren Lesbarkeit“⁵ der Begriff der „Clankriminalität“ verwendet. Zugleich findet sich dort auch erstmals eine Definition: Clankriminalität sei „bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird“. Dies „gehe einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.“⁶ Zugleich werden vier Indikatoren aufgeführt, die auf Clankriminalität hinweisen sollen: eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur, eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration, das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen sowie die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.⁷

Problematisch ist der Begriff in der Definition des Bundeskriminalamts aus mehreren Gründen. So wird suggeriert, dass der oder die Einzelne eine Wahl habe, „Mitglied“ eines „kriminellen Clans“ zu sein oder nicht. Dabei wird mit der „Clanzugehörigkeit“ nicht nur die gerade nicht wählbare familiäre Abstammung zur Ursache der von einzelnen Familienangehörigen begangenen Straftaten erklärt. Die Kriminalität wird auch ethnisiert.⁸ Damit einher geht eine Kollektivschuldzuschreibung, die den Blick auf soziale Ursachen der aus kriminalitätsbelasteten Familien heraus begangenen Straftaten⁹ verstellt.

Zugleich führt die im Lagebild des BKA aufgeführte Definition dazu, dass jegliche Kriminalität – auch solche aus dem Bagatellbereich –, die von Mitgliedern solcher Familien begangen wird, als „Clankriminalität“ qualifiziert wird. Damit fließen auch niedrigschwellige Verkehrsstraftaten, Beleidigungen oder Körperverletzungsdelikte, die durch Angehörige solcher Familien begangen werden, in entsprechende Statistiken ein.¹⁰ Für die breite Bevölkerung kann auch durch solche Statistiken ein auf die bloße Existenz solcher Clans zurückzuführendes Bedrohungsgefühl entstehen, welchem nur im Wege „konsequenter Strafverfolgung“ beizukommen sei.¹¹

Dies trägt wiederum dazu bei, dass diejenigen Mitglieder solcher Familien, die keine Straftaten begehen, aufgrund der durch die Rede von der Clankriminalität geschürten negativen öffentlichen Meinung auch ganz konkret und praktisch Benachteiligungen erfahren, z.B. bei der Wohnungs- oder der Jobsuche. Hierdurch drohen die in den letzten Jahren in diesem Bereich durchaus erreichten Fortschritte bei der Integration zunichte gemacht zu werden, da sich die Mitglieder dieser Familien, die eben nicht „geborene Kriminelle“ sind, zu Recht durch Polizei, Justiz und Gesellschaft diskriminiert fühlen.

Im Folgenden soll aus Verteidigersicht geschildert werden, mit welchen Besonderheiten die Verteidigung in Fällen sogenannter „Clankriminalität“ im strafprozessualen Alltag konfrontiert wird (dazu unten, B.). Danach soll auf einige aus Sicht des Verfassers

5 Ebd., 28.

6 Ebd., 28, Fn. 18.

7 Ebd., 29.

8 Dazu ausführlich Liebscher, Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht, KJ 2020, 529 (534 ff.).

9 Zigmann, Kriminalistik 2015, 753 (754).

10 Zuletzt: Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020, 7, <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.1063806.php>.

11 Genauer zur tatsächlichen Bedeutung der sog. Clankriminalität unten C.I.

überaus problematische Aspekte bei der Bekämpfung der „Clankriminalität“ eingegangen werden (dazu unten, C.). Abschließend wird am Fall des Diebstahls der 100 Kilo-Goldmünze aus dem Berliner Bode-Museums exemplarisch gezeigt, wie sich diese Besonderheiten und problematischen Aspekte konkret auswirken können (dazu unten, D.).

B. „Clankriminalität“ im strafprozessualen Alltag der Strafverteidigung

Soweit unter dem Label der Clankriminalität spektakuläre, öffentlichkeitswirksame Straftaten verhandelt werden, so weisen entsprechende Verfahren für den*die „Clanverteidiger*in“ – auch dies eine häufig gebrauchte Falschbezeichnung – oft eine Reihe von Spezifika auf, mit denen er*sie in anderen Verfahren entweder gar nicht oder zumindest nicht in diesem Maße konfrontiert wird.

I. Großer personeller und technischer Ermittlungseinsatz

Es beginnt damit, dass aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der zu verhandelnden Straftat und dem damit einhergehenden öffentlichen Druck im Ermittlungsverfahren auf Strafverfolgungsseite oft immense personelle und technische Kapazitäten aufgewandt werden. Im Regelfall werden flächendeckend und über längere Zeiträume Beschuldigte und auch unverdächtige Familienangehörige (als sog. Nachrichtenmittler i.S.d. § 100a StPO) abgehört und observiert; Finanzermittlungen angestellt, Funkzellendaten erhoben und in Durchsuchungen umfangreiche Speichermedien (Mobiltelefone, Notebooks etc.) sichergestellt und ausgewertet. Führt das nicht zum gewünschten (Ermittlungs-)Ergebnis, so kommt es nicht selten vor, dass neue, teils unausgereifte (technische) Ermittlungsmethoden bemüht werden, um der Täter*innen habhaft zu werden.¹²

Sicherlich sind Maßnahmen der Telekommunikation und der Erhebung anderer technischer Daten auch in anderen Verfahren üblich. Doch wird bei sog. Clankriminalität im Regelfall ein viel größerer personeller und technischer Aufwand getrieben als in vergleichbaren Strafverfahren, der sich zuallererst in einem immensen Aktenumfang niederschlägt. Oft sind ganze Aktenregale an Beweismitteln vorhanden, die wiederum suggerieren, es handle sich um dutzende Straftaten; tatsächlich beinhaltet der Großteil der Akten im Ergebnis für die angeklagten Taten irrelevante Informationen. Um aber als Verteidiger*in herausfinden zu können, was tatsächlich von Relevanz ist und was nicht – denn hier verbietet es sich, der Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden zu vertrauen –, muss man die oft monatelangen Ermittlungen einer Vielzahl eingesetzter Beamt*innen binnen weniger Wochen nachvollziehen.

In der Hauptverhandlung entsteht dann für den*die juristisch nicht geschulte*n Prozessbeobachter*in oft der – durch die Boulevardpresse geschürte – Eindruck, dass jede*r Angeklagte zwei, manchmal sogar drei der – wahlweise – „teuersten“, „besten“ „prominentesten“ Verteidiger*innen aufbietet, so dass der oder die Sitzungsvertreter*innen der Staatsanwaltschaft sich einer scheinbaren zahlenmäßigen Übermacht gegenübersehen. Was dabei übersehen wird, ist, dass hinter diesen ein oder zwei Staatsanwälte*innen, die „ihren“ Fall in der Hauptverhandlung vertreten, eben die oben erwähnte personelle Ka-

12 Hierzu ausführlich noch unten, D. (Beispielfall „Bodemuseum“).

pazität von entsprechenden Sonderkommissionen¹³ oder Spezialabteilungen steht, die ihnen – auch in der Phase der Hauptverhandlung selbst – zuarbeiten und es ihnen ermöglichen, auf unvorhergesehene Widrigkeiten auf dem Weg zur Verurteilung entsprechend schnell und präzise zu reagieren. Dagegen sind die Verteidiger*innen im Regelfall Einzelanwält*innen, die nicht – wie in Wirtschaftsstrafverfahren – über ein Backoffice voller angestellter Anwält*innen und freier Mitarbeiter*innen verfügen. Schon die Bewältigung des Aktenumfangs in solchen Verfahren, die sich meist über viele Hauptverhandlungstage erstrecken, erfordert einen zeitlichen Aufwand, der es fast unmöglich macht, parallel andere Strafsachen zu bearbeiten. Hat man dann auch noch den Anspruch, die aufgelierten Ermittlungsergebnisse kritisch zu überprüfen, sei es durch „Nachhören“ der oft nur als Inhaltszusammenfassungen vorliegenden Telefonate, durch Evaluation neuartiger Ermittlungsmethoden oder gar durch eigene Ermittlungen, so entsteht ein zeitlicher Aufwand, der sich durch das Verteidigungshonorar kaum sinnvoll abbilden lässt.

Im Ergebnis ist die Verteidigung in solchen Verfahren in den allermeisten Fällen defizitär; sie lässt sich wirtschaftlich nur dadurch darstellen, dass man als Verteidiger*in entweder auf die Ausstrahlungs- und Werbewirksamkeit solcher Mandate vertraut oder sie durch eine Mischkalkulation mit weniger aufwändigen Fällen finanziell abfedert. Wenn der*die Angeklagte in solchen Verfahren aber in der Lage ist, diese „prominenten“ Verteidiger*innen zu bezahlen, führt das zugleich – leider nicht nur in den Augen der Bevölkerung, sondern auch in den Augen einiger Staatsanwält*innen und Richter*innen – zu der „Erkenntnis“, dass dieses Geld ja aus Straftaten stamme müsse und der*die Angeklagte mithin schuldig sei.

II. Auswirkungen der besonderen Öffentlichwirksamkeit auf den Prozess

Die Öffentlichkeitswirksamkeit solcher Prozesse führt zu einem weiteren Phänomen, welches der Wahrheitsfindung im Regelfall meist nicht dienlich ist: Die breite Öffentlichkeit erwartet bei spektakulären Prozessen zum einen Verurteilungen und zum anderen harte Strafen. Dies wird bedauerlicherweise so nicht nur von den Boulevardmedien transportiert; selbst gestandene Innenpolitiker*innen gehen bewusst mit entsprechenden Statements an die Öffentlichkeit.¹⁴ Dass die Unschuldsvermutung auch in solchen Prozessen so lange gilt, bis das Urteil gesprochen (und rechtskräftig geworden) ist, gerät in Vergessenheit.

13 Im Fall des Grünen Gewölbes die SOKO „Epaulette“ mit teilweise bis zu 40 Beamten.

14 So der Berliner Innensenator Geisel nach der Festnahme von drei Verdächtigen im Verfahren zum Einbruch in das Grüne Gewölbe: „Wir sind froh, dass die Aufklärung des Kunstraubs geglückt ist.“ Twitter-Account der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, @derInnensenator, 17.11.2020, <https://twitter.com/derInnensenator/status/1328625083418599424?s=20>, unter Berufung auf die Pressemitteilung der Senatsbehörde vom 17.11.2020, <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1018750.php>; NRW-Innenminister Reul erklärte, er setze bei Bekämpfung von „Clankriminalität“ auf die „Strategie der 1000 Nadelstiche“ in Form permanenter Razzien, Hausdurchsuchungen oder Kontrollen (DW v. 18.11.2020, <https://www.dw.com/de/ph%C3%A4nomen-clankriminalit%C3%A4t-was-steckt-dahinter/a-55652522>), und erläuterte: „Clan-Kriminalität ist keine Kleinkriminalität. Es geht um Raub, Erpressung bis hin zu Tötungsdelikten. Clans spielen in der gleichen Liga wie die Mafia!“, BILD v. 17.8.2020, <https://www.bild.de/regional/duesseldorf/duesseldorf-aktuell/nrw-innenminister-clans-spielen-in-der-gleich-en-liga-wie-die-mafia-72429052.bild.html>.

Der dadurch erzeugte öffentliche Druck hat ganz konkrete Auswirkungen auf den jeweiligen Prozess. Am direktesten wirkt dieser Druck dabei wohl auf die Sitzungsvertretung wahrnehmenden Staatsanwält*innen. Diese sind zwar gemäß § 160 Abs. 2 StPO verpflichtet, objektiv – und mithin auch entlastend – zu ermitteln und zu agieren, sie sind allerdings weisungsabhängig¹⁵ und genießen insoweit nicht den Grad der Unabhängigkeit, wie er den Tatrichter*innen zugute kommt. Spektakuläre Prozesse sind im Regelfall sog. „Berichtssachen“, das heißt Verlauf und Ergebnisse sind an die Generalstaatsanwaltschaft (und von dort weiter an den*die zuständige*n Senator*in bzw. Minister*in) zu berichten. Da auf oberster Ebene aber wegen des öffentlichen Drucks und des gestörten Sicherheitsempfindens der Bevölkerung¹⁶ entsprechende Ergebnisse erwartet werden, besteht zumindest eine gewisse nach unten weitergegebene Erwartungshaltung, viel für ein solches Ergebnis zu tun. Dass es auch ein rechtsstaatlicher Wert sein kann, wenn z.B. aufgrund eines unverwertbaren Beweismittels oder eine*r im Ergebnis nicht belastbaren Zeug*in freigesprochen werden muss, gerät dabei oft in Vergessenheit. Solche Verfahren sind für die staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter*innen nicht selten karriereentscheidend; jedenfalls schadet der durch sie entstandene enge Kontakt zur Behördenleitung der Weiterentwicklung nicht, sofern das Ergebnis für Öffentlichkeit und damit letztlich für das politische Ansehen des*der Minister*in oder Senator*in, welche*r auch über die Beförderungen zu entscheiden hat, stimmig ist.

Der Verfasser hat selbst schon einige Fälle erlebt, in denen vielversprechende Karrieren wegen rechtsstaatlich einwandfreier, aber politisch unerwünschter Prozessergebnisse ins Stocken gerieten oder ganz endeten. Wenn staatsanwaltschaftliche Sitzungsvertreter*innen ihr prozessuales Agieren – z.B. das Beantragen eines Freispruches bei uneindeutiger Beweislage oder die offene Befürwortung eines Haftentlassungsantrags der Verteidigung wegen erschütterten Tatverdachts – unter Verweis auf ihre rechtsstaatlichen Prinzipien rechtfertigen, wird dies in dienstlichen Beurteilungen später gern als mangelnde Durchsetzungs- oder Anpassungsfähigkeit ausgelegt.

Das Problem der Weisungsabhängigkeit stellt sich bei den involvierten (Berufs-)Richter*innen aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht, wenngleich für den Verfasser nach manchen Prozessen der Eindruck entstand, dass ein „erfolgreicher“ Verlauf des Prozesses – also eine Verurteilung – für nachfolgende Beförderungen jedenfalls nicht untunlich gewesen zu sein scheint. Bei den Richter*innen entsteht der Druck dagegen in erster Linie extern: Ein*e Richter*in, der*die befürchten muss, bei einer von der Öffentlichkeit nicht goutierten Entscheidung in den (Boulevard-)Medien bloßgestellt und als „Richter Gnädig“¹⁷ bezeichnet oder gar ungepixelt und mit Klarnamen vor seinem

15 Hierzu Maier, Wie unabhängig sind Staatsanwälte in Deutschland?, ZRP 2003, 387; zur aktuellen Diskussion der Problematik im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Unabhaengigkeit_Staatsanwaltschaften.html.

16 Dazu noch unten, C.I.

17 BILD vom 3. Januar 2020: „Richter Gnädig lässt Schleuser-Mafia laufen“, ungepixelte Großaufnahme des Vorsitzenden mit folgender Bildunterschrift: „Jugendrichter Gregor Hain (54, Spitzname ‚Richter Gnädig‘) verurteilte die drei Angeklagten nur wegen Beihilfe zum Versuch der räuberischen Erpressung“, <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/richter-gnaedig-laesst-sc-hleuser-mafia-in-berlin-laufen-bgh-prueft-urteil-67054794.bild.html>.

Dienstzimmer fotografiert und nachfolgend abgebildet zu werden,¹⁸ wird solche „Konsequenzen“ vor einer entsprechenden Entscheidung zumindest bedenken. Wenn die Hauptstadtresse nach einem relativ harten, aber mit einer völlig zutreffenden Haftverschonungsentscheidung schließenden Prozess titelt: „Räuber muss nicht in Haft, weil ...“,¹⁹ so legt solche „Berichterstattung“ eben nicht nur die Rechtsunkenntnis der Journalist*innen offen – sie erzeugt Rechtfertigungsdruck für die zur Entscheidungsfindung berufenen Personen. Auch wenn dem Verfasser der Blick in das Beratungszimmer (und den Kopf der Richter*innen) verwehrt ist: der Objektivität zuträglich dürften solche Effekte jedenfalls nicht sein.

III. Die „Einflussnahme der Clans“ als selbsterfüllende Prophezeiung

In Prozessberichten zu Verfahren der Clankriminalität wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es zu Freisprüchen und (zu) milden Urteilen gekommen sei, weil Zeug*innen „plötzlich verstummt“²⁰ seien, sich nun „nicht mehr erinnern“²¹ könnten oder sich in der Hauptverhandlung auf ein ihnen angeblich zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht beriefen, obwohl sie im Ermittlungsverfahren noch (belastend) ausgesagt hatten. Um es offen zu sagen: Natürlich kommt es in solchen Prozessen – wie auch in ganz „normalen“ Strafsachen – vor, dass sich Zeug*innen plötzlich nicht mehr erinnern wollen oder können und man das als Verteidiger*in – vorsichtig ausgedrückt – merkwürdig findet. Der Verfasser würde sogar so weit gehen und zugestehen, dass so etwas in solchen Prozessen gefühlt etwas öfter vorkommt. Bevor man hier aber vorschnell eine aktive (und strafbewehrte)²² unzulässige Zeug*innenbeeinflussung aus dem Umfeld der Angeklagten vermutet, vor der jede*r vernünftige Verteidiger*in den*die eigene*n Mandant*in unter Hinweis auf dadurch zwangsläufig entstehende Haftgründe²³ deutlich warnt, sollte man einmal betrachten, aus welchem Grund solche „Erinnerungslücken“ oder Aussagewechsel tatsächlich auftreten. Der Verfasser hat schon einige Prozesssituationen erlebt, in denen das Gericht ein solches Aussageverhalten nicht ohne Weiteres hinnahm, sondern die Zeug*innen – in den meisten Fällen prozessual zulässig – daraufhin selbst mit der Androhung prozessualer Zwangsmaßnahmen (vor allem der Beugehaft, § 70 StPO) unter Druck setzte. Wenn solche Zeug*innen dem Druck des Gerichts nachgaben und dann doch aussagten, gaben sie meist an, nicht bedroht oder eingeschüchtert worden zu sein. Vielmehr schilderten sie nachvollziehbar, dass sie sich erst nach ihrer polizeilichen Aussage vergegenwärtigt hätten, dass die Beschuldigten/Angeklagten aus einer

18 BZ vom 26. April 2011: „Der Richter, der den Schläger freiließ“, <https://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/der-richter-der-den-schlaeger-freilie>.

19 BZ vom 16. Juli 2019, <https://www.bz-berlin.de/tatort/menschen-vor-gericht/raeuber-muss-nicht-in-haft-weil-er-teil-der-beute-zurueckzahlte>.

20 Focus Online vom 2. Juli 2019, https://www.focus.de/politik/sicherheitsreport/prozess-gegen-ara-fat-abou-chaker-in-berlin-wenn-der-clan-boss-ins-gericht-kommt-verstummen-alle-zeugen_id_10037882.html.

21 Spiegel Online vom 31. Januar 2020, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-gegen-arafa-t-abou-chaker-in-berlin-zwei-finger-in-die-augen-a-40202eea-9091-47ad-b701-21c4d77fe446>.

22 Zeugenbeeinflussung kann strafbar sein als Anstiftung oder Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage oder zum Meineid, §§ 153, 154 StGB.

23 Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO umfasst insbesondere den (dringenden) Verdacht der unlauteren Einwirkung auf Zeugen.

„arabischen Großfamilie“ bzw. einem „Clan“ stammten und sie es deshalb aus abstrakter Angst vor „Racheakten“ für angebracht gehalten haben, ihre Aussage – zumindest – aufzuweichen. Jede*r Verteidiger*in kennt das für die Prozessführung extrem unangenehme und nachteilige Bild, welches ein*e Zeug*in oder Geschädigte*r abgibt, der*die – offensichtlich emotional belastet – aus der Zeug*innenbetreuungsstelle in den Saal kommt, ohne dass es hierfür über die verhandelte Straftat hinausgehende Ursachen gibt. Für solches Zeug*innenverhalten den Angeklagten oder ihrem Umfeld die Schuld zu geben oder aktive Einflussnahme zu vermuten, greift in den allermeisten Fällen zu kurz, stellt aber ein weiteres Spezifikum solcher Prozesse gegen angeblich kriminelle Clans dar.

IV. Sockelverteidigung²⁴ als Regelfall

Ein weiteres Spezifikum solcher Prozesse ist sicherlich die Tatsache, dass gegenseitige Belastungen Mitangeklagter oder Mitbeschuldigter überaus selten vorkommen. Zeug*innen aus dem Familiengefüge berufen sich regelmäßig auf Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52, 55 StPO); Einlassungen sind in Verfahren mit mehreren Angeklagten aus demselben familiären Umfeld eher selten. Solche auf den familiären Zusammenhalt zurückgehende zulässige prozessuale Verhaltensweisen, die ein wesentliches Element unserer Rechtsstaatlichkeit sind, werden in der Öffentlichkeit meist in dem Sinne negativ konnotiert, dass sie die prozessuale Aufklärung der jeweiligen Taten behindern. Nicht selten hat dies in solchen Prozessen dann den Effekt, dass die strafrechtliche Verantwortung des*der einzelnen Angeklagten weniger gründlich beleuchtet, der Grundsatz *in dubio pro reo* nur sehr zurückhaltend Geltung erlangt und im Ergebnis im Hinblick auf konkrete Tatbeteiligungen Einzelner stark mit gemeinschaftlicher Zurechnung im Sinne von Kollektivschuldzuschreibungen gearbeitet wird.

V. Einsatz von sog. Friedensrichtern

Ein Punkt, der hier nicht fehlen darf und der – jedenfalls bei Taten mit natürlichen Personen als Geschädigten – oft eine Rolle spielt: das sog. Friedensrichtertum. Es gibt kaum ein Verfahren aus dem themengebenden Bereich, bei dem nicht durch die Angeklagten oder unabhängige Vermittler der „Community“ der Versuch unternommen wird, die Angelegenheit durch den Einsatz eines „Friedensrichters“ zu „klären“. Hierbei wird dann meistens versucht, durch ein Gespräch zwischen den Familienältesten der involvierten Familien Schuldanteile zu bestimmen, Entschuldigungen auszusprechen und anzunehmen und schließlich eine bestimmte Summe festzusetzen, deren Zahlung die Angelegenheit endgültig bereinigen und beilegen soll. Auch die „Wiederherstellung der (Familien-)Ehre“ spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

Dieser Ansatz, der seine Wurzeln im islamischen Stammesrecht und in Teilen auch in der Scharia hat,²⁵ ist auf den ersten Blick dem auch im deutschen Strafrecht anerkannten

24 Hierzu Richter II, Sockelverteidigung – Voraussetzung, Inhalte und Grenzen der Zusammenarbeit von Verteidigern verschiedener Beschuldigter, NJW 1993, 2152.

25 Hierzu ausführlich Rohe/Jaraba, Paralleljustiz – Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz 2015, 72 ff.

Prinzip des „Täter-Opfer-Ausgleichs“²⁶ gar nicht so unähnlich. Er geht aber insoweit über diesen hinaus, als er nicht nur für einen Ausgleich für das erlittene Unrecht zwischen Täter*in und Geschädigte*r sorgt, sondern im Sinne von „restorative justice“²⁷ zusätzlich versucht, unter Einbeziehung des familiären Umfelds von Täter*in und Opfer für die Wiederherstellung des friedlichen und vertrauensvollen Miteinanders zu sorgen und nicht nur auf die Ruhigstellung eines ungelösten Problems²⁸ hinzuwirken. Problematisch wird ein solcher Ansatz dort, wo er den gänzlichen Ausschluss der strafrechtlichen Ahndung des anlassgebenden Delikts zur Bedingung macht oder das Zustandekommen einer solchen Einigung durch Druck oder Bedrohung erreicht wurde. Hier steht man als Verteidiger*in oft hilflos da; solche Prozesse laufen oft – auch von den Mandant*innen selbst – unbemerkt ab, sie werden von den Familien gesteuert. Dem*der Verteidiger*in bleibt dann oft nur der Versuch, solche Einigungen in strafprozessual zulässiger Art und Weise in das Verfahren einzuführen, was wegen der im Dunkeln bleibenden Umstände ihres Zustandekommens häufig misslingt.

C. Problematische Aspekte bei der Bekämpfung der sog. Clankriminalität

I. Populistische Überhöhung der Bedrohung durch „Clankriminalität“

Das Problem beginnt damit, dass der sog. Clankriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung ein weit größeres Störungs- bzw. Bedrohungspotential zugeschrieben wird als ihr tatsächlich zukommt. Nach dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamts für das Jahr 2019²⁹ ordneten Bundes- und Landesbehörden nur 7,8% der im Bereich der organisierten Kriminalität geführten Ermittlungsverfahren der sog. Clankriminalität zu.³⁰ Fast die Hälfte dieser Verfahren waren Verfahren aus dem Bereich der Betäubungskriminalität. Auf den Bereich der Eigentumskriminalität, der in der öffentlichen Wahrnehmung eine verhältnismäßig große Rolle spielt, entfiel nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil dieser Verfahren.³¹ Die durch OK-Gruppierungen der Clankriminalität festgestellten verursachten Schäden und die durch solche Gruppierungen erwirtschafteten Gewinne lagen im niedrigen einstelligen Millionenbereich³² und machten weniger als ein Prozent der im Bereich der organisierten Kriminalität verursachten Schäden und

26 Vgl. etwa Kerner/Weitekamp, Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland: Ergebnisse einer Erhebung zu Einrichtungen sowie zu Vermittlerinnen und Vermittlern, hrsgg. v. BMJV, 2013, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_Deutschland_Praxisbericht.pdf.

27 Dazu bspw. Trenczek, Restorative Justice – (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung, in: Arbeitskreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, 194.

28 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Vom Täter-Opfer-Ausgleich zu Konzepten der „Restorative Justice“, 2011, 3 – abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/O/opferschutz/Downloads/toa_rj.pdf;jsessionid=5266406AE224B8FAB1CA93F90027B53B.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1.

29 Abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html.

30 Ebd., 31.

31 Ebd., 33.

32 Ebd., 34.

erwirtschafteten Gewinne aus.³³ Der ganz überwiegende Anteil der durch organisierte Kriminalität verursachten Schäden und erwirtschafteten Gewinne entfiel vielmehr auf Verfahren der Wirtschafts-, Steuer- und Zollkriminalität, in denen die sog. Clankriminalität fast keine Rolle spielt. Fragt man sich, warum die sog. Clankriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung dennoch eine so große Rolle spielt, so drängen sich eine Reihe von Erklärungen auf.

Zunächst ist zu konstatieren, dass Straftaten, die aus dem vermeintlichen Clammilieu heraus begangen werden, trotz ihres vergleichsweise geringen statistischen Anteils medial ein deutlich größeres Echo finden als „normale“ Straftaten. Dies liegt zum Teil – und nachvollziehbarerweise – daran, dass es sich manchmal eben um spektakuläre Straftaten handelt, über die sich leicht und in unterhaltsamer Art und Weise berichten lässt und die sich für Aufmacher und große Überschriften in besonderer Art und Weise eignen. Über einen Steuerbetrug, bei dem ein Schaden in dreistelliger Millionenhöhe entstanden ist, oder ein Betrugsverfahren aus dem Bereich der Cyberkriminalität, bei dem tausende von Konten geplündert wurden, lässt sich eben nicht so plastisch berichten wie über den Diebstahl einer 100 Kilo-Goldmünze aus dem Berliner Bode-Museum. Dass Spiegel-Online und Bildzeitung monatelang ausführlich über eine vier Brüdern der Familie Abou-Chaker angelasteten Straftat berichten, bei der ein mehr oder weniger bekannter Rapper mit einer halbvollen Wasserflasche geschlagen worden sein soll,³⁴ mag für die Verteidiger*innen amüsant sein; in der Bevölkerung entsteht durch das mediale Interesse und solche Berichterstattung aber eben auch der unzutreffende Eindruck, dass solche Erscheinungsformen der Kriminalität besonders gefährlich und gemeinschädlich seien. Wenn bestimmte Boulevardmedien dann bei ihrer Berichterstattung – wie bei dem soeben erwähnten Prozess – noch klar für eine der Seiten Partei ergreifen und entsprechend einseitig berichten oder sich bei ihrer Berichterstattung Begrifflichkeiten aus der Kriegsrhetorik („Eine Armee gegen den Remmo-Clan“)³⁵ bedienen, entsteht in der Öffentlichkeit eben ein verzerrtes Bild vom tatsächlichen Ausmaß und Gefährdungspotential solcher Straftaten.

Am besorgniserregendsten aber ist aus Sicht des Verfassers, dass unter dem Deckmantel des Kampfes gegen die sog. Clankriminalität xenophobe Instinkte geweckt und bedient werden.³⁶ Während der Ruf nach einer Verschärfung des Asyl-, Zuwanderungs- und Ausweisungsrechts aus Angst vor „Überfremdung“ ungehemmt nur aus dem rechten politischen Spektrum erhoben wird, lässt sich die Forderung nach entschiedener Bekämpfung der aus dem Ausland zugewanderten Familien zugerechneten Clankriminalität mit den entsprechenden Mitteln ungenierter und aus dem vermeintlichen gutbürgerlichen Milieu heraus artikulieren.

Beides – boulevardesk überhöhte Berichterstattung und xenophob unterfütterte Resentiments – führt im Ergebnis dazu, dass die Politik die Clankriminalität zunehmend als Wahlkampfthema entdeckt. Mit Forderung nach entschiedenem Vorgehen gegen „krimi-

33 0,2% der durch Gruppierungen der organisierten Kriminalität verursachten Schäden; 0,6% der durch Gruppierungen der organisierten Kriminalität erwirtschafteten Gewinne.

34 Z.B. Spiegel online vom 22. Februar 2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bushido-im-prozess-gegen-arafat-abou-chaker-meine-kuenstler-muessen-keine-angst-vor-mir-haben-a-b091be49-ccaf-4b3d-ae7a-89cf69bf35e9>.

35 BILD vom 17.11.2020, <https://www.bild.de/bild-plus/regional/dresden/dresden-aktuell/remmo-clan-razzia-eine-armee-gegen-die-organisierte-kriminalitaet-74000998.bild.html>.

36 Siehe Liebscher (Fn. 8).

nelle Clans“ lassen sich eben leicht Wähler*innen ansprechen und im rechten Spektrum verlorengegangene Wähler*innenstimmen zurückgewinnen. Als besonders eindrückliches Beispiel dafür, wie dabei eine bürgerliche Partei solche Ressentiments bedient und rechtsstaatliche Grundsätze völlig aus dem Blick verliert, sei auf den kürzlich vorgestellten Aktionsplan des Berliner Landesverbands der CDU zur „Bekämpfung der Clankriminalität“ verwiesen, in dem unter anderem gefordert wird, „Straftaten im Umfeld krimineller Großfamilien ... grundsätzlich als bandenmäßige Delikte zu definieren“, den Eltern von Kindern „krimineller Großfamilien“ dauerhaft die elterliche Sorge zu entziehen, die Strafmündigkeit auf zwölf Jahre herabzusetzen und bei den Gerichten Sonderzuständigkeiten für „Verfahren gegen kriminelle Clans“ einzurichten.³⁷ Die Präsentation dieses Aktionsplans wurde durch eine Öffentlichkeitsaktion begleitet, bei der CDU-Landeschef Kai Wegner und der ebenfalls der CDU angehörige Bezirksstadtrat von Berlin-Neukölln Falco Liece vor einem gemieteten gelben Lamborghini mit aufgeklebten Einschusslöchern posierten.³⁸

Wo die Presse umfangreich berichtet und die politische Opposition ein Thema für sich entdeckt und als Wahlkampfthema zu besetzen versucht, dürfte in der Bevölkerung das Empfinden steigen, durch das entsprechende Kriminalitätsfeld besonders gefährdet zu sein. Wie oben ausgeführt, liegt es nahe, dass dadurch der Druck auf die Strafverfolgungsbehörden wächst, in diesem Bereich schnelle und verwertbare Ergebnisse zu liefern. Solcher politischer Druck ist selten gut für unaufgeregte und unvoreingenommene strafrechtliche Ermittlungen. Vor allem aber gerät so aus dem Blick, dass es Kriminalitätsbereiche gibt, die viel größere Bedeutung haben, viel größere Schäden verursachen und für deren Bekämpfung weniger Ressourcen zur Verfügung stehen als für die Bekämpfung der „Clankriminalität“.

II. Unterschiedliche Maßstäbe bei der Strafverfolgung

Folge des so erzeugten politischen Drucks auf die Strafverfolgungsbehörden sind Ungleichbehandlungen bei der Verfolgung vermeintlicher Clankriminalität, und zwar sowohl im polizeilichen Alltag, als auch im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und schließlich auch in der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Auf den ersten Blick mag es seltsam erscheinen, wenn hier scheinbar eine Gleichbehandlung des Vorgehens der Polizei und der Ermittlungsbehörden bei der Bekämpfung von Clankriminalität mit der Bekämpfung anderer Formen der Kriminalität eingefordert wird. Doch darum geht es nicht: Es geht darum, dass staatliches Handeln auf der „anderen Seite“ nur dann Akzeptanz finden wird, wenn dort nicht der Eindruck entsteht, dass aus Gründen, die mit der verfolgten Straftat und dem möglicherweise verwirklichten Unrecht nichts zu tun haben, mit zweierlei Maß gemessen wird.

So ist im Berufsalltag des Verfassers immer wieder festzustellen, dass polizeiliche (Routine-)Kontrollen zunächst „normal“ ablaufen, aber in dem Moment eskalieren, in dem festgestellt wird, dass (auch) ein*e Angehörige*r einer angeblich kriminellen Großfamilie betroffen ist, egal ob diese*r nun schon selbst vorbelastet ist oder nicht. In harm-

37 <https://www.cduberlin.de/news/lokal/570/Clankriminalitaet-entschieden-bekaempfen.html>.

38 FAZ Online vom 10. November 2020: CDU auf Verbrecherjagd, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/lamborghini-gegen-clans-cdu-auf-verbrecherjagd-17042914.html>.

losen Fällen wird das Fahrzeug dann gründlicher durchsucht als zunächst angekündigt; in eindrücklicheren Fällen kommt es zu Unhöflichkeiten durch eingesetzte Polizeibeamt*innen, bei denen zielgerichtet auf den Familiennamen des*der Betroffenen Bezug genommen und bewusst zur Provokation „geduzt“ wird. Eskaliert das Ganze, so kommt es häufiger zu Widerstands- oder Beleidigungsanzeigen seitens der Polizeibeamt*innen, bei denen die Beschuldigten später deutlich andere Abläufe schildern als die eingesetzten und übereinstimmend aussagenden Beamt*innen. Bei Durchsuchungen im „Clanmilieu“ werden fast immer die Wohnungstüren – mittels Ramme – aufgebrochen und schwer bewaffnete Kräfte eingesetzt; es kommt häufiger als sonst zu Verletzungen auf Seiten der Durchsuchungsbetroffenen. Anzeigen gegen die Beamt*innen wegen Körperverletzung im Amt scheitern schon daran, dass diese wegen ihrer Vermummung für den*die Betroffene*n nicht identifizierbar sind. Wird Bargeld gefunden, wird dieses fast regelmäßig als vermeintlicher Taterlös beschlagnahmt. Durchsuchungen werden oft genutzt, um gezielt nach Zufallsfunden zu suchen, die mit dem eigentlichen Tatverdacht und den Durchsuchungszielen nichts zu tun haben. Bei entsprechenden Durchsuchungen und Festnahmen sind aufgrund von behördlichen Indiskretionen häufiger als bei anderen Fällen Pressevertreter*innen vor Ort, und es entstehen Aufnahmen, bei denen nicht tatbeteiligte Familienmitglieder in unangemessener Art und Weise der öffentlichen Wahrnehmung ausgesetzt werden. Sicherlich sind dies alles gefühlte Wahrnehmungen, die der Verfasser statistisch nicht belegen kann – aber es sind Wahrnehmungen, die viele in diesem Bereich tätige Strafverteidiger*innen bestätigen werden.

Dass unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, setzt sich in bestimmten Punkten im strafrechtlichen Ermittlungs- und auch im Hauptverfahren fort: So ist festzustellen, dass bei Angehörigen entsprechender kriminalitätsbelasteter Familien viel restriktiver von Möglichkeiten der Opportunitätseinstellung von Verfahren nach den §§ 153 ff. StPO Gebrauch gemacht wird. Im Jugendbereich werden auch noch nicht oder nur geringfügig in Erscheinung getretenen Familienangehörigen die sonst üblichen Diversionsoptionen (§§ 45, 47 JGG) verwehrt. Bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Mitglieder der Familien werden im Ergebnis in Sippenhaft genommen, wenn die Staatsanwaltschaft gegen sie bei einfachen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz Strafbefehle beantragt oder Anklagen erhoben, während bei identischen Sachlagen gegen Personen, die nicht aus einer kriminalitätsbelasteten Familie stammen, diese Verfahren in der Regel nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt werden. Bei der Beantragung von Haftbefehlen werden die Haftgründe der Flucht- oder Verdunklungsgefahr mit mehr oder weniger offenem Verweis auf die Zugehörigkeit zu kriminalitätsbelasteten Großfamilien begründet. In Hauptverhandlungen schließlich sind die oben schon beschriebenen Effekte der öffentlichen Erwartungshaltung zu beobachten, die der Wahrheitsfindung kaum zuträglich sind und Staatsanwaltschaft und Gericht ein besonderes Maß an Unvoreingenommenheit und Objektivität abverlangen.

III. Kronangeklagte und Kronzeug*innen

Besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang der Umgang der Justiz mit Personen, die dem Umfeld der vermeintlichen Täter*innen entstammen. Da in entsprechende familiäre Strukturen nur schwer einzudringen ist, kommt es verhältnismäßig selten vor, dass Kronzeug*innen gewonnen und Angeklagte durch Aussage gegen ihre Mit-

angeklagten in die Rolle sog. Kronangeklagter rücken.³⁹ Findet dies jedoch doch einmal statt – wie im Prozess wegen des Überfalls auf das Kaufhaus des Westens im Jahr 2014 oder im aktuell laufenden Verfahren gegen die vier Brüder der Familie Abou Chaker –, so ist zu beobachten, dass die Justiz solchen Personen besonders weit entgegenkommt.

Bei Aufklärungshilfe leistenden (Kron-)Angeklagten sieht das Gesetz mit § 46b StGB zwar erhebliche Strafmilderungen und sogar das Absehen von Strafe vor. Dass – wie im gerade erwähnten Prozess zum Überfall auf das KaDeWe – der dortige erheblich vorbestrafte Kronangeklagte wegen täterschaftlicher Beteiligung an diesem Überfall und wegen gefährlicher Körperverletzung in einer anderen Sache angeklagt, im Endeffekt aber nur zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt wurde,⁴⁰ war für eine*n unbefangene*n Beobachter*in kaum mehr nachvollziehbar.

Als im derzeit noch laufenden Verfahren gegen vier Brüder der Familie Abou-Chaker der Kronzeuge erst in begründeten Verdacht geriet, eine anstehende Durchsuchung an die Presse verraten und später in diesem Zusammenhang vor Gericht gelogen zu haben, wirkte die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft nicht etwa auf eine Aufklärung des Vorfalles hin, sondern gab stattdessen Schutzzerklärungen zu Gunsten des Kronzeugen ab, die durch die weitere Beweisaufnahme widerlegt wurden. Solche einseitigen Parteinahmen durch die zur Objektivität verpflichtete Justiz stehen dem Rechtsstaat nie gut zu Gesicht.

D. Ein Beispiel: Der Diebstahl der Goldmünze aus dem Berliner Bode-Museum

An diesem Fall lassen sich eine ganze Reihe der oben dargestellten problematischen Punkte illustrieren.

Zur Erinnerung: In der Nacht vom 26. auf den 27. März 2017 waren die drei Täter über die S-Bahngleise zwischen den S-Bahnhöfen Friedrichstraße und Hackescher Markt zum Bode-Museum gelaufen. Dort stiegen sie mittels einer ausziehbaren Aluminiumleiter an ein Fenster, entfernten das Sicherheitsglas und drangen durch das zu diesem Zeitpunkt ungesicherte und nicht an die Alarmanlage angebundene Fenster in das Museum ein. Sie zerschlugen zielgerichtet eine Vitrine, in der sich die 100 Kilogramm schwere Goldmünze befand, fuhren diese mit einem Möbelrollbrett zum Einstiegsfenster und wuchteten diese hinaus. Sodann warfen sie die Beute auf die Bahngleise, um sie dann mit einer Schubkarre bis zu einer Brücke über den Monbijoupark zu fahren, wo sie sich abseilten und mit einem dort wartenden Fahrzeug flüchteten.

Zunächst wäre da die Presseberichterstattung. Zuerst wurde eher amüsiert über diesen „spektakulären Coup“ berichtet, wobei auf fiktive Vorbilder wie „Ocean’s Eleven“ oder die Olsenbande Bezug genommen wurde.⁴¹ In Schaubildern wurde der Weg der Einbrecher ins Museum und aus dem Museum heraus nachgezeichnet und fast schon anerken-

39 Dazu schon oben, B. IV.

40 LG Berlin, Urteil vom 24. Januar 2018 – 532 Ks 8/16.

41 BZ vom 27. März 2017, <https://www.bz-berlin.de/berlin/mitte/mit-dieser-schubkarre-schafften-die-diebe-die-100-kilo-goldmuenze-weg>; ntv v. 31. März 2017, https://www.n-tv.de/der_tag/Berliner-Polizei-zeigt-Muenzraub-Werkzeuge-article19775233.html; Der Tagesspiegel v. 28. März 2017, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/goldmuenze-im-bodemuseum-gestohlen-ein-bisschen-auch-mit-diebischer-freude/19580926.html>.

nend berichtet, mit welch trivialen Mitteln (Schubkarre, Seil), gleichwohl aber offensichtlich präziser Planung, diese die Goldmünze entwendet hatten. Die Berliner Verkehrsbetriebe twitterten: „Aus aktuellem Anlass ein Hinweis: An unseren Fahrkartensystemen werden keine 100-Kilo-Münzen angenommen“, und selbst die Berliner Polizei erlaubte sich ein paar Scherze, u.a. indem getwittert wurde, dass „100-Kilo-Münzen ... gern auf jedem ... Polizeiabschnitt“ eingetauscht werden könnten.⁴² Fast konnte man meinen, die Berliner*innen hätten die Diebe ob ihrer sympathischen Frechheit ein bisschen ins Herz geschlossen. Dies änderte sich in dem Moment, als im Juli 2017 bekannt wurde, dass die Verdächtigen aus dem Umfeld einer „berühmten arabischen Großfamilie“⁴³ – der Familie R. – stammen sollten. Sofort war von einer „organisierten Bandenstruktur“, organisierter Kriminalität und „unzureichender Zusammenarbeit mit dem Libanon im Kampf gegen kriminelle Großfamilien“⁴⁴ die Rede. In der Folge wurde extensiv über den Kampf gegen „Araber-Clans“ und/oder „Verbrecher-Clans“ berichtet, zugleich wurden nun harte Strafen für die Einbrecher gefordert. Aus den frechen Spitzbuben waren über Nacht skrupellose und gefährliche Verbrecher geworden, ohne dass sich an Tat oder Begehungsweise irgendetwas geändert hatte.

Das nächste, was man als Verteidiger in diesem Verfahren nun feststellte, war, dass sich die zuvor in verschiedene Richtungen und hinsichtlich verschiedener Tätergruppen geführten Ermittlungen nun plötzlich ausschließlich auf die Familie R. verengten. Alternative Ermittlungsansätze, u.a. gegen einen deutschen Wachmann aus dem Museum, der anfangs nachweislich über seinen Kontrollweg in der Tatnacht gelogen hatte, und gegen mögliche andere Täter*innengruppen wurden nicht mehr verfolgt.

Als man realisierte, dass die Spurenlage hinsichtlich der vier nunmehr in Verdacht stehenden Täter alles andere als eindeutig war, versuchte man die Videoaufnahmen von dem S-Bahnsteig, über den die verummten Täter in der Tatnacht zum Museum liefen, dahingehend nutzbar zu machen, dass man diese mit Körpergröße und Proportionen der Verdächtigen zu vergleichen suchte. Als die auf solche Vergleiche und Vermessungen spezialisierte Abteilung der Berliner Landeskriminalamtes abwinkte und darauf hinwies, dass die Qualität des Videomaterials aus der Tatnacht für solche Vergleiche nicht ausreichend sei, engagierte man einen Spezialisten von der Hochschule Mittweida, der behauptete, mittels einer neuen Forschungsmethode, der sog. „photogrammetrischen Behandlung“, ermitteln zu können, ob es sich bei den auf den Aufnahmen der Überwachungskamera der S-Bahn aus der Tatnacht abgebildeten Tätern um die Beschuldigten handelte. Diesen Vergleich zwischen Tätern und Verdächtigen sollte der Gutachter dann jedoch nicht hinsichtlich aller verdächtigen Personen vornehmen, sondern nur hinsichtlich fünf Verdächtiger, die alle zur Familie R. gehörten. Wodurch es zu dieser Einengung des Verdächtigenkreises im Rahmen der Gutachterbeauftragung kam, konnte im Prozess nicht geklärt werden.

Nachdem der Gutachter dann sein schriftliches Gutachten vorgelegt hatte und auf dessen Grundlage Anklage gegen drei vermeintliche Täter (und einen dem Umfeld der Fami-

42 BILD vom 31. März 2017, <https://www.bild.de/regional/berlin/diebstahl/bvg-twittert-zu-muenz-raub-51092934.bild.html>.

43 BILD vom 12. Juli 2017, <https://www.bild.de/regional/berlin/razzia/in-berlin-nach-100-kilo-gold-muenzen-raub-52520208.bild.html>.

44 BILD vom 28. Juli 2017, <https://www.bild.de/regional/berlin/diebstahl/goldmuenzen-dieb-auf-u-haft-entlassen-52689896.bild.html>.

lie R. zugerechneten Wachmann) erhoben wurde, geriet seine Vernehmung in der Hauptverhandlung zum Desaster. Zunächst musste er einräumen, dass seine Behauptung, der Schuh eines der Angeklagten zeige für dessen (o-beinigen) Gang typische Abnutzungerscheinungen, schlicht falsch war, weil sich bei der Inaugenscheinnahme des Schuhs in der Hauptverhandlung herausstellte, dass der Schuh an der relevanten Stelle mitnichten abgenutzt, sondern nur durch Dreck verschmutzt war. Die Abnutzungshypothese hatte der Gutachter nur auf Grundlage eines Fotos der Schuhunterseite erstellt, ohne den Schuh jemals selbst in Augenschein genommen zu haben. Und es ging noch weiter: Im Verlauf der Befragung durch die Verteidiger musste der Gutachter schließlich einräumen, dass er mit seiner neuen Forschungsmethode gar nicht in der Lage sei zu beurteilen, ob die drei von der Überwachungskamera aufgezeichneten Täter mit den drei als Täter in Frage kommenden Angeklagten identisch seien; vielmehr könne er nur zuordnen, welcher der drei Angeklagten welchem der drei Täter am ähnlichsten sei, wenn feststehe, dass es sich bei den drei Angeklagten um die von der Überwachungskamera aufgezeichneten drei Täter handle.⁴⁵ Nun hätte man erwartet, dass auf das Gutachten dieses „Spezialisten“ nichts mehr zu stützen sei, aber weit gefehlt: Im Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft bezeichnete diese das Gutachten als „überzeugend“, ohne auch nur mit einem Wort auf die in der Hauptverhandlung deutlich zu Tage getretenen systematischen Mängel und Fehler in der Gutachtenerstattung einzugehen.

Nachdem das Gutachten aus Sicht der Verteidigung widerlegt worden war – und es vom Gericht folgerichtig im Rahmen der Urteilsbegründung auch nicht mehr herangezogen wurde –, war eigentlich mit dem Freispruch von zwei der vier Angeklagten gerechnet worden, denn einer der Angeklagten war ausschließlich durch das nun widerlegte Gutachten des „Spezialisten“ belastet worden, ein weiterer durch das Gutachten und Goldpartikel an einem ihm zugerechneten Schuh, die jedoch auch im Tatnachfeld, z.B. durch Anwesenheit beim Zersägen der massiven Goldmünze hätten entstanden sein können. Es kam aber anders: Das Gericht sprach nur den ausschließlich durch das Gutachten belasteten Angeklagten frei und verurteilte die drei anderen Angeklagten zu Jugendstrafen zwischen drei Jahren und vier Monaten und vier Jahren und sechs Monaten. Während die Verurteilung zweier Angeklagter jedenfalls vertretbar erschien, hatte man – vor allem nach Kenntnisnahme von den schriftlichen Urteilsgründen – den Eindruck, dass bei der Verurteilung des dritten Täters hier in dem Glauben, schon den richtigen erwischt zu haben, einiges passend gemacht wurde und man insbesondere davon abgesehen hatte, sich mit der schwierigen Frage nach der Beteiligungsform auseinanderzusetzen. Bestimmte Passagen der Urteilsgründe enthielten zudem völlig unangebrachte Kollektivschuldzuschreibungen,⁴⁶ nachdem zuvor schon in der mündlichen Urteilsbegründung mit einem misslungenen – und von der Presse aufgegriffenen – rhetorischen Fehlgriff, ironisch von einem „Museumsbesuch“ der verurteilten Täter die Rede war.

45 Spiegel Online vom 13. Mai 2019, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/berlin-goldmuenzendeibstahl-wer-ist-auf-ueberwachungsvideos-zu-sehen-a-1267227.html>.

46 S. 58 d.U.: „Zur Überzeugung der Kammer betrieb die Großfamilie R. nicht nur die Verwertung der Goldmünze, sondern war auch für deren Entwendung verantwortlich“.

E. Fazit

Der Begriff der „Clankriminalität“ ist diskriminierend. Er verstellt den Blick auf die Ursachen entsprechender Straftaten und führt letztendlich dazu, dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert werden. Die Justiz kann bei der Bekämpfung entsprechender Straftaten nur dann Akzeptanz erfahren, wenn sie vorurteilsfrei vorgeht und jeglichen Eindruck von Kollektivschuldzuschreibungen und diesbezüglichen Strafverfolgungs- oder Strafzumessungserwägungen vermeidet. Die Debatte um die Bekämpfung der sog. „Clankriminalität“ sollte sachlich, tatsachen- und faktenbasiert geführt werden, wobei die Bekämpfung der sozialen und gesellschaftlichen Ursachen ebenso adressiert werden sollte, wie die Verfolgung solcher Straftaten.

Kann Wettbewerb durch Strafrecht geschützt werden?



Der Schutz des Wettbewerbs im Strafrecht

Von PD Dr. Scarlett Jansen

2021, 744 S., geb., 158,- €

ISBN 978-3-8487-7087-8

(*Neue Schriften zum Strafrecht, Bd. 18*)

Die Arbeit befasst sich mit dem Wettbewerbsstrafrecht. Aufbauend auf einem präzisierten Wettbewerbsbegriff werden Schlussfolgerungen für die Legitimation und die Auslegung der Strafnormen zum Schutz des Wettbewerbs de lege lata gezogen und Empfehlungen de lege ferenda aufgezeigt.

 Nomos
eLibrary nomos-elibrary.de

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos